



Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 20 Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)

Zuständige Hafensicherheitsbehörde

Die für Sie zuständige Hafensicherheitsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Zweck der Datenerhebung, Datenübermittlung, -verarbeitung und -nutzung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert, um zum Schutz der Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Ihrer Funktion als hafensicherheitsrechtlich relevanter Aufgabenträger zu überprüfen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die zuständige Polizeivollzugsbehörde, das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, die Polizeivollzugsbehörden anderer Bundesländer, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärabschirmdienst weitergegeben.

Bei diesen Stellen sowie gegebenenfalls bei Ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber werden personenbezogene Informationen abgefragt. Soweit Sie ausländischer Staatsbürger sind, werden ggf. Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden und Stellen Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, können auch Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Hafensicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet.

Mitwirkungspflicht

Gemäß § 22 Abs. 4 HaSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und bei einer gegebenenfalls im Falle von Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit notwendigen Anhörung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Wahrheitspflicht verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 Abs. 1 Nr 14 HaSiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sie können Angaben verweigern, die für Sie selbst oder eine der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständige Hafensicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen

Nachträgliche Erkenntnisse

Das Ergebnis dieser Überprüfung kann korrigiert und ein erteilter Unbedenklichkeitsbescheid aufgehoben werden, da von den oben genannten Erkenntnisstellen auch nach durchgeführter Zuverlässigkeitsüberprüfung jederzeit der Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt werden können.

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gemäß § 22 Abs. 8 und 9 HaSiG werden das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW, der Arbeitgeber, bei dem die Tätigkeit erfolgen soll, sowie, soweit Sie als Betroffener nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 HaSiG für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr tätig sind und Ihre Zuverlässigkeit verneint wurde, die zuständigen Hafensicherheitsbehörden der anderen Bundesländer über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet.

Berücksichtigung von früheren Überprüfungen

In der Vergangenheit bereits durchgeführte Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen anderer Behörden oder EU-Mitgliedstaaten werden ggf. berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass auf eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Hafensicherheitsbehörde verzichtet wird.